

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung

Band: 94 (1949)

Heft: 10

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des Kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 11. März 1949, Nummer 5

Autor: Frei, H. / Haab, J.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER IM KANTON ZÜRICH

ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS • BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG

11. MÄRZ 1949 • ERSCHEINT MONATLICH EIN- BIS ZWEIMAL 43. JAHRGANG • NUMMER 5

Inhalt: Zürich. Kant. Lehrerverein: Ausserordentliche Delegiertenversammlung — Jahresbericht 1948 — Zur Rechnung 1948

Zürch. Kant. Lehrerverein

Ausserordentliche Delegiertenversammlung vom 12. März 1949

Zu Geschäft 4: Anschluss der Volksschullehrer an die Versicherungskasse des Staatspersonals des Kantons Zürich (Stellungnahme zum Versicherungsgesetz).

Die aus dem Synodalvorstand, der Aufsichtscommission der Witwen- und Waisenstiftung und dem Vorstand des ZKLV bestehende Kommission für die Versicherungsfrage hat am 2. Februar a. c. die Situation besprochen, die sich daraus ergibt, dass entgegen früherer Zusicherungen die Abstimmung über das Versicherungsgesetz vor derjenigen über die Lehrerbesoldungsvorlage stattfinden soll. Nach eingehender Prüfung der neuen Sachlage kam die Kommission zu der folgenden Stellungnahme:

1. Der Anschluss an die BVK bringt für die Volksschullehrer eine Reduktion des maximalen Altersrentenanspruches von 80 % auf 60 % der gesetzlichen Grundbesoldung. Die Lehrerschaft kann dieser Lösung nur dann zustimmen, wenn die genannte relative Verschlechterung durch eine entsprechende Heraufsetzung der Grundbesoldung kompensiert wird. Diese Voraussetzung wäre gegeben, sofern die im Entwurf zum Besoldungsgesetz enthaltenen Ansätze gesetzlich verankert würden. Durch die Verschiebung der Abstimmungstermine ist die Lehrerschaft im Augenblick, da sie sich für den Anschluss an die BVK entscheiden sollte, jedoch noch völlig im Ungewissen darüber, wie ihre Besoldungsverhältnisse geregelt werden. Ohne die Garantie einer ausreichenden Grundbesoldung fehlen aber die für den genannten Entscheid unbedingt notwendigen Grundlagen. Die Kommission ist daher unter den vorliegenden Umständen nicht in der Lage, der Delegiertenversammlung die Zustimmung zur Gesetzesvorlage zu empfehlen.

2. Die Kommission für die Versicherungsfrage und der Kantonalvorstand waren stets bestrebt, eine Basis zu schaffen, die es ihnen ermöglicht hätte, der Lehrerschaft die Annahme des Gesetzes und damit den Anschluss der Volksschullehrer an die BVK zu empfehlen. Sie bedauern aufrichtig, dass ihnen dies durch Umstände, die mit dem Gesetz selbst nichts zu tun haben, verunmöglicht wird. Im Bestreben, auch heute noch eine Lösung zu finden, welche es der Lehrerschaft ermöglichen würde, sich positiv zur Gesetzesvorlage einzustellen, gelangte der Kantonalvorstand im Einverständnis mit der Kommission für die Versicherungsfrage mit der nachfolgenden Eingabe an die zuständigen Behörden:

An die
Finanzdirektion des Kantons Zürich
Zürich.

Zürich, den 6. März 1949

In ihrer gemeinsamen Sitzung vom 2. März 1949 haben der Vorstand der Zürich. Kant. Schulsynode, der Vorstand des ZKLV und die Aufsichtscommission der Witwen- und Waisenstiftung für die Volksschullehrer von Ihrem Schreiben vom 18. Februar 1949 Kenntnis genommen. Wir gestatten uns, Ihnen unsere Stellungnahme im folgenden zu unterbreiten:

1. Sie erklären sich bereit, die Witwenrenten der BVK für alle bisherigen Mitglieder der Witwen- und Waisenstiftung auf mindestens Fr. 1800.— anzusetzen. Wenn auch unser ursprüngliches Begehren, das auf generelle Hebung der Witwenrenten ging, nicht erfüllt ist, sind wir bereit, diese Regelung vor der Delegiertenversammlung des ZKLV vom 12. März 1949 zu vertreten. Wir nehmen aber dabei an, dass die Fälligkeit der Witwenrenten von Fr. 1800.— für die bisherigen Mitglieder nicht an die im übrigen geltende Karenzfrist gebunden ist.

2. In bezug auf die vorläufig anrechenbare Besoldung erwähnen Sie die Möglichkeit einer gewissen Erhöhung der Ansätze von Fr. 8500.— für Primarlehrer und Fr. 10 200.— für Sekundarlehrer. Sie weisen aber darauf hin, dass der Regierungsrat hierüber erst nach Annahme des BV-Gesetzes Beschluss fassen könne.

Dadurch würden sich für die Altersrenten folgende Verhältnisse ergeben, die wir in Vergleich setzen zu den bisherigen Ansprüchen der Lehrer:

Primar-	nach Leistungs- gesetz 1919	nach Vorschlag vom 18. II. 49	Erhöhung
lehrer	Fr. 4000.—	Fr. 5100.—	Fr. 1100.— = 27,5%
Sekundar-			
lehrer	Fr. 4800.—	Fr. 6120.—	Fr. 1320.— = 27,5%

Dieser Erhöhung des Rentenanspruches der Lehrerschaft um 27,5 % steht gegenüber eine solche von 33 % für die Beamten, denen doch die Lehrerschaft durch den Einbezug in die BVK gleichgestellt werden soll. Das fällt um so schwerer ins Gewicht, als ja für die Lehrer in den meisten Landgemeinden auch nach dem Einbezug in die BVK nur die gesetzliche, nicht aber die Gemeindezulage versichert ist.

Infolge des Umstandes, dass das Lehrerbesoldungsgesetz erst nach dem BV-Gesetz zur Abstimmung gelangt, stehen wir vor der Tatsache, dass die Lehrerschaft zum BV-Gesetz Stellung zu nehmen hat in einem Augenblick, da ihr eine unzureichende versicherte Besoldung in Aussicht steht, die zudem noch in keiner rechtlichen Form festgelegt ist. Bei dieser Lage der Dinge erachten wir es als unmöglich, der Lehrerschaft den Beitritt zur BVK zu empfehlen, und es kann ihr unter diesen Umständen eine positive Stellungnahme zum BV-Gesetz nicht zugemutet werden.

Falls es ausgeschlossen ist, das Besoldungsgesetz vor dem BV-Gesetz zur Abstimmung zu bringen, sehen wir einen Ausweg nur darin, dass der Regierungsrat als die versicherte Besoldung die Ansätze der Vorlage für das Lehrerbesoldungsgesetz festsetzt. Dieses wäre damit nicht mehr und nicht weniger präjudiziert als durch andere, z. B. die von Ihnen in Aussicht genommenen Ansätze. Andererseits beruhten alle bisherigen Verhandlungen auf den Ansätzen des Entwurfes zum Besoldungsgesetz, die für uns das vertretbare Minimum darstellen. Fallen diese dahin, so ist unserer weiteren Stellungnahme der Boden entzogen. Ihrem Brief vom 27. Januar 1949 entnehmen wir, dass das BV-Gesetz den Regierungsrat nur zur vorläufigen Festsetzung der versicherten Lehrerbesoldungen ermächtigen soll. Da heute noch keineswegs gesagt werden kann, wie das neue Lehrerbesoldungsgesetz schliesslich aussehen wird, bleibt die Lehrerschaft über ihre künftigen Versicherungsansprüche nach wie vor im Ungewissen. Die Gewähr einer der Geldentwertung einigermaßen entsprechenden Verbesserung des Versicherungsschutzes, wie sie den Beamten zuteil werden soll, besteht für die Lehrer nur dann, wenn das BV-Gesetz dem Regierungsrat die dauernde Kompetenz gibt, die versicherte Besoldung der Lehrer unabhängig von den Ansätzen eines künftigen Besoldungsgesetzes festzusetzen. Dabei ist von ausschlaggebender Bedeutung, dass ein entsprechender Beschluss des Regierungsrates schon vor der Abstimmung über das BV-Gesetz, vorbehaltlich dessen Annahme, vorliegt.

Es liegt uns daran, alle Hindernisse wegzuräumen, die einen positiven Entscheid der Lehrerschaft hinsichtlich ihres Beitrittes zur BVK noch im Wege stehen. Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie der oben dargelegten Auffassung in der weiteren Behandlung der Versicherungsangelegenheit Rechnung tragen könnten.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Für den Vorstand des ZKLV:
Der Präsident: *H. Frei*
Der Aktuar: *J. Haab*

Zürch. Kant. Lehrerverein

Jahresbericht 1948

(Fortsetzung)

Durch die Verwerfung des Ermächtigungs- und des Beamtenversicherungsgesetzes hatte sich der Kantonalvorstand auch in der zweiten Hälfte des Jahres erneut sehr intensiv mit den genannten Problemen zu befassen. Dazu kam neu die Frage der Teuerungszulagen für das Jahr 1948. Die oft sehr rasch zu fällenden Entschiede bedingten eine häufige Einberufung des Vorstandes und des Leitenden Ausschusses, wodurch die Zahl der Sitzungen stark anstieg. Sie betrug für den Gesamtvorstand 27 (1947: 21), für den Leitenden Ausschuss 28 (1947: 15). Daneben wurden einzelne Mitglieder durch zahlreiche Konferenzen mit den Personalverbänden und den Behörden (Erziehungsdirektion und Finanzdirektion) in Anspruch genommen. — Die Gesamtzahl der Geschäfte des Vorstandes betrug 82, gegenüber 59 im letzten Jahr.

VII. Wichtige Geschäfte

1. Der Pädagogische Beobachter

Es lag in den Zeitumständen begründet, wenn im Berichtsjahre im Päd. Beob. mehr als bisher gewerk-

schaftliche Fragen erörtert werden mussten. Für andere Probleme blieb daher, da die ordentliche Zahl der herauszugebenden Nummern auf 19 beschränkt ist, verhältnismässig wenig Raum. Eine häufigere Herausgabe des Päd. Beob. kann kaum in Frage kommen, da laut Vertrag mit der Schweiz. Lehrerzeitung für jede weitere Nummer wesentlich höhere Kosten verrechnet würden. Die ohnehin stark erhöhten Druckkosten zwingen den Kantonalvorstand vielmehr wenn immer möglich zu Einsparungen.

Die Gesamtkosten für die im Jahre 1948 erschienenen 18 Nummern beliefen sich auf Fr. 3963.85 (1947: 3875.25); die einzelne Nummer kam somit durchschnittlich auf Fr. 220.20 (1947: 216.40) zu stehen. Die Mehrauslagen sind vor allem auf die durchschnittlich grössere Zahl von Separatabonnements zurückzuführen.

2. Darlehenskasse

Im Berichtsjahre wurde die Darlehenskasse nicht beansprucht.

3. Unterstützungskasse

Gesuche um Unterstützung aus der Vereinskasse sind an den Vorstand keine eingereicht worden. Doch wurde einem vorzeitig aus gesundheitlichen Gründen pensionierten Kollegen, der dauernd kurbedürftig ist, aus dem Anna-Kuhn-Fonds ein Beitrag von Fr. 300.— zugesprochen.

4. Besoldungsstatistik

H. Greuter berichtet:

Am 1. November 1948 nahm der Kantonsrat eine Neuordnung der Teuerungszulagen an die Volksschullehrerschaft vor, bei welcher gegenüber den Vorjahren die freiwilligen Gemeindezulagen nicht mehr in den verbindlichen Beschluss miteinbezogen wurden. Die Festsetzung einer Teuerungszulage auf diesem Besoldungsanteil wurde den Gemeinden überlassen, immerhin sprach die Erziehungsdirektion im Amtlichen Schulblatt vom 1. Oktober 1948 die Erwartung aus, dass die Gemeinden durch die Handhabung der freiwilligen Gemeindezulage die Teuerung soweit als möglich ausgleichen. Da bereits der Antrag des Regierungsrates zum Gesetz über die Leistungen des Staates und der Gemeinden für die Besoldungen und die Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenfürsorge der Volksschullehrer in der Diskussion stand, konzentrierten sich die Anfragen insbesondere gegen Jahresende auf Vergleichsmaterial über die Teuerungszulagen auf den freiwilligen Gemeindeleistungen und den daraus resultierenden Totalbesoldungen. Die Gemeinden machten von der Möglichkeit, über diesen Teil der Teuerungszulagen nach eigenem Ermessen zu beschliessen, sehr verschiedenen Gebrauch. Die Betreffnisse schwanken zwischen 0 und 80 % und dürfen wohl als Spiegelbild dessen bewertet werden, was die Lehrerschaft über das im kommenden Leistungsgesetz angesetzte Grundgehalt hinaus als freiwillige Gemeindezulage zu erwarten hat.

Um die durch die Neuordnung der Teuerungszulagen veranlassten Besoldungsveränderungen nutzbringend festhalten zu können, beschloss der Kantonalvorstand, darüber eine Erhebung für das Gebiet des ganzen Kantons durchzuführen. In verdankenswerter Weise unterstützte die Grosszahl der mit der Beantwortung der Fragebogen angegangenen Kollegen unsere Bemühungen. Leider konnte die Erhebung noch

nicht abgeschlossen werden. Eine Anzahl Gemeinden fasste erst im neuen Jahre darüber Beschluss, aber auch die Saumseligkeit einzelner Kollegen hinderte uns an der vollen Auswertung der Angaben. Eine derartige Erhebung über bestimmte Besoldungsteile kann aber nur dann im Kampf um die finanzielle Besserstellung der Lehrer als Grundlage benützt werden, wenn sie möglichst vollständig ist.

Es wird notwendig sein, nach Inkrafttreten des in Beratung stehenden Leistungsgesetzes eine zweite Erhebung durchzuführen. Dürfen wir auf erneute Mithilfe im Interesse der Gesamtlehrerschaft rechnen?

Ueber die aus allen Teilen des Kantons gewünschten Auskünfte orientiert nachstehende Auskunftsübersicht.

	1947	1948
Obligatorische und freiwillige Gemeindezulagen ...	19	12
Teuerungszulagen, spez. auf freiw. Gemeindezulagen	5	24
Gemeinde-Ruhegehälter, Gemeindepensionsversicherungen ...	3	1
Erhöhungen der Gemeindebesoldungen in jüngster Zeit ...	9	4
Gemeinden, in denen die Teuerungszulagen die Höhe des Pflichtteils übersteigt ...	5	2
Verhältnisse der obligatorischen Gemeindezulage zum Mietpreis der Wohnungen ...	1	1
Besoldungsverhältnisse bestimmter oder ähnlicher Gemeinden ...	9	8
Besoldungsunterschiede in der Gemeindezulage innerhalb derselben Gemeinde zwischen Primar- und Sekundarlehrern ...	1	1
Verhältnis der Primarlehrerbesoldung zum Gehalt von zürcherischen Anstaltslehrern ...	2	—
Veränderung der Besoldungen einer Anzahl Gemeinden in Zeitabschnitten von 5 Jahren seit 1920, spez. 1939, 1947 ...	1	—
Vergleich der Gemeindebesoldung mit dem Kantonsdurchschnitt ...	1	—
Mutmassliche Ansätze in der neuen Besoldungsverordnung ...	1	—
Zusammenstellung der zürcherischen Besoldungsverhältnisse zuhanden anderer Kant. Lehrervereine oder einzelner ausserkantonaler Ort ...	6	4
Entschädigungen für Schulämter ...	—	2
Entschädigungen für Handfertigkeitsunterricht ...	—	1
Besoldungsverhältnisse ungeteilter Sekundarschulen	—	1
Anzahl der erteilten Auskünfte 33, mit Anfragen total	63	61

5. Bestätigungswahlen der Sekundarlehrer

Der Kantonalvorstand gelangte bereits im Herbst 1947 mit einem Schreiben, in dem er auf das «Regulativ zum Schutze der Lehrer bei den Bestätigungswahlen» hinwies, an die Bezirksvorstände und ersuchte sie, ihm möglichst bald jene Kollegen zu melden, die voraussichtlich gefährdet sein könnten. Eine kurze Orientierung der Bezirksvorstände über ihre Aufgaben vor und nach den Bestätigungswahlen erfolgte an der Präsidentenkonferenz vom 21. Februar, an der auch die Pressevertreter aller Sektionen teilnahmen. — Als gefährdet wurden dem Vorstand drei Kollegen gemeldet. Gegen einen vierten Sekundarlehrer erfolgten die Angriffe völlig unerwartet im letzten Augenblick, so dass in diesem Falle ein Eingreifen des ZKLV nicht mehr möglich war. Erfreulicherweise wurden bei den Bestätigungswahlen, die im ganzen Kanton am 14. März 1948 stattfanden, alle Sekundarlehrer in ihrem Amte bestätigt.

Die im «Regulativ zum Schutze der Lehrer bei den Bestätigungswahlen» vorgesehenen Massnahmen des ZKLV fallen vor allem ins Tätigkeitsgebiet der Be-

zirksvorstände. Die Wahlen bringen in erster Linie ihnen vermehrte Lasten. Der Kantonalvorstand spricht ihnen für die gewissenhafte und vorbildliche Arbeit den besten Dank aus.

(Fortsetzung folgt.)

Zur Rechnung 1948

	Budget 1948 Fr.	Rechnung 1948 Fr.	Unter- schiede Fr.
A. Einnahmen:			
1. Jahresbeiträge	18 500.—	19 125.90	+ 625.90
2. Zinsen	400.—	450.05	+ 50.05
3. Verschiedenes	100.—	147.40	+ 47.40
Total der Einnahmen	19 000.—	19 723.35	+ 723.35
B. Ausgaben:			
1. Vorstand	5 500.—	5 928.—	+ 428.—
2. Delegiertenversammlg.	800.—	802.70	+ 2.70
3. Schul- u. Standesfragen	1 000.—	2 138.05	+ 1138.05
4. Pädagog. Beobachter .	4 500.—	3 963.85	— 536.15
5. Drucksachen	400.—	406.40	+ 6.40
6. Bureau und Porti . . .	1 200.—	1 187.05	— 12.95
7. Rechtshilfe	1 500.—	438.50	— 1061.50
8. Unterstützungen . . .	200.—	—	— 200.—
9. Zeitungen	150.—	133.90	— 16.10
10. Passivzinsen, Gebühren	50.—	46.85	— 3.15
11. Steuern	150.—	101.66	— 48.34
12. Schweiz. Lehrerverein (Del.-Vers.)	300.—	132.—	— 168.—
13. Festbesoldetenverband	1 600.—	1 216.80	— 383.20
14. Ehrenaussagen	100.—	122.80	+ 22.80
15. Verschiedenes	150.—	134.80	— 15.20
16. Bestätigungswahlen . .	200.—	69.20	— 130.80
17. Fonds für aussergew. Aufgaben	630.—	1 640.—	+ 1010.—
18. Fonds f. Pädag. Woche	70.—	69.—	— 1.—
Total der Ausgaben	18 500.—	18 531.56	+ 31.56
C. Abschluss:			
Einnahmen	19 000.—	19 723.35	+ 723.35
Ausgaben	18 500.—	18 531.56	+ 31.56
Vorschlag	500.—	1 191.79	+ 691.79

Die Einnahmen sind bei den Jahresbeiträgen um Fr. 625.90 höher als veranschlagt, weil der im Zusammenhang mit der Erhöhung des Beitrages befürchtete Rückgang der Mitgliederzahl nicht eingetreten ist, sondern im Gegenteil ein erfreulicher Zuwachs zu verzeichnen ist. Durch Konversion von Wertpapieren konnten etwas höhere Zinsen erreicht werden. Die Verrechnungssteuer-Rückerstattung hat den Posten Verschiedenes um rund Fr. 50.— erhöht, so dass insgesamt Fr. 723.35 Mehreinnahmen entstanden sind.

Die Ausgaben sind total nur um Fr. 31.56 höher als der Vorschlag, doch zeigen einzelne Positionen wesentliche Abweichungen, die wie folgt zu begründen sind: Bei den Aufwendungen für den Vorstand hat sich die Erhöhung um Fr. 500.— auf Fr. 5500.— als ungenügend erwiesen; trotzdem die Besoldungen auf dem Stand von 1927 beibehalten wurden. Die weit grössere Zahl von Sitzungen des Vorstandes, des Leitenden Ausschusses und der Kommissionen steigerte die Ausgaben für Sitzungsentuschädigungen um Fr. 756.— und die für Fahrtentschädigungen um Fr. 88.—. Die Propaganda für das Ermächtigungsgesetz und das Versicherungsgesetz belastete unsere Kasse mit rund Fr. 2000.—, so dass der unter Schul- und Standesfragen vorgesehene Betrag von Fr. 1000.— zur Deckung bei weitem nicht ausreichte. — Diesen Mehraufwendungen stehen aber namhafte Einsparungen gegenüber. Für den «Pädagogischen Beobachter» sind Fr. 536.15 weniger ausgegeben worden als vorgesehen, weil auf Grund der höheren Abonnentenzahl ein kleinerer

Grundbetrag in Anrechnung kam. Erstellung und Spedition der Separatabzüge belaufen sich auf rund Fr. 1200.—. Dieser Betrag würde sich wesentlich verkleinern, wenn die Bezüger der Separata die Schweiz. Lehrerzeitung abonnierten. In den Auslagen für Bureau und Porti sind auch die Spesen der Bezirkssektionen im Betrag von Fr. 463.65 enthalten. Unser Rechtsberater wurde im Berichtsjahr weniger beansprucht als früher, so dass die Auslagen für Rechts-hilfe um Fr. 1061.50 niedriger waren als budgetiert. Die eintägige Durchführung der Delegiertenversammlung des Schweiz. Lehrervereins ermöglichte eine Einsparung von Fr. 168.—. Der Festbesoldetenverband hatte im Vorjahr eine Erhöhung des Mitgliederbeitrages um 50 % beschlossen, im Jahr 1948 aber verzichtete er darauf. Die Einsparung von rund Fr. 500.— wurde durch die Auslagen für eine ausserordentliche Delegiertenversammlung auf Fr. 383.20 reduziert. Die Ehrengaben betreffen Kranzspenden für die dahingegangenen Kollegen Dr. Keller und Ulrich Siegrist. Unter Verschiedenes sind die Beiträge von je Fr. 50.— an den Verein zur Förderung der Volkshochschule und den Verein für Handarbeit und Schulreform sowie die Rückerstattung von Jahresbeiträgen eingestellt.

Trotz intensiver Bemühungen konnte die endgültige Regelung der Lehrerbesoldungen im Berichtsjahr nicht erreicht werden. Für die weitere Arbeit sind die notwendigen Mittel bereitzustellen. Daher hat der Vorstand beschlossen, dem Fonds für ausserordentliche gewerkschaftliche Aufgaben ausser den üblichen Fr. 500.— noch weitere Fr. 1000.— zuzuweisen. Darin inbegriffen sind 25 % des Reingewinnes, die nach dem Beschluss der Delegiertenversammlung vom 18. Juni 1938 in den Reservefonds zu legen sind. Per Saldo werden die Mehrausgaben (Zuweisung in den Reservefonds inbegriffen) von Fr. 2607.95 um die Minderausgaben von Fr. 2576.39 auf Fr. 31.56 reduziert.

Dank grösserer Einnahmen schliesst die Rechnung mit einem auf Fr. 1191.79 erhöhten Einnahmenüberschuss ab. Das Rechnungsergebnis zeigt einerseits, dass die Erhöhung des Jahresbeitrages notwendig, andererseits, dass sie ausreichend war.

Das Vermögen ist im Jahre 1948 um den Vorschlag im Korrentverkehr von Fr. 19 565.84 auf Fr. 20 757.63 gestiegen. Es ist wie folgt ausgewiesen:

Aktiven:

Obligationen der Zürcher Kantonalbank	18 000.—
Sparheftguthaben bei der Zürch. Kant.-B.	2 792.50
Mobilien (pro memoria)	1.—
Guthaben auf Postcheckkonto VIII/26949	6 051.09
Guthaben auf Postcheckkonto VIII/27048	1 130.—
Barschaft laut Kassabuch	1 052.79
Guthaben auf Kontokorr. Zürch. Kant.-B.	395.—
Total der Aktiven	29 422.38

Passiven:

Fonds für ausserord. gew. Aufgaben	6 298.80
Fonds Pädagogische Woche 1939	2 365.95
Total der Passiven	8 664.75

Bilanz:

Total der Aktiven	29 422.38
Total der Passiven	8 664.75
Reinvermögen am 31. Dezember 1948	20 757.63

Die Fonds ohne eigenen Aktivenzeiger weisen folgende Veränderungen auf:

Fonds für ausserordentl. gewerkschaftliche Aufgaben:
Bestand am 31. Dezember 1947 4 658.80

Einnahmen:

Kapitaleinlage	1 500.—	
Zinsgutschrift	140.—	1 640.—

Ausgaben: Keine —.—
Bestand am 31. Dezember 1948 **6 298.80**

Fonds Pädagogische Woche 1939:

Bestand am 31. Dezember 1947 2 296.95

Einnahmen:

Zinsgutschrift	69.—
--------------------------	------

Ausgaben: Keine —.—
Bestand am 31. Dezember 1948 **2 365.95**

Küsnacht, den 26. Januar 1949.

Für die Richtigkeit der Rechnung,
Der Zentralquästor: *Hs. Küng.*

Anna-Kuhn-Fonds

Einnahmen:

Prämienanteile	506.85
Zinsen	64.95
Verrechnungssteuer-Rückerstattung	13.—

Total der Einnahmen 584.80

Ausgaben:

Gebühren	5.50
Spende an H. T., Zürich	300.—

Total der Ausgaben 305.50

Bilanz:

Total der Einnahmen	584.80
Total der Ausgaben	305.50

Vorschlag im Jahre 1948 279.30

Vermögensrechnung:

Fondsvermögen am 31. Dezember 1947	3 162.70
Vorschlag im Jahre 1948	279.30

Fondsvermögen am 31. Dezember 1948 3 442.—

Zeiger:

Obligationen der Zürch. Kantonalbank	2 000.—
Sparheftguthaben bei der Zürcher Kantonalbank	1 442.—

Fondsvermögen wie oben 3 442.—

Küsnacht, den 26. Januar 1949.

Für die Richtigkeit der Fondsrechnung,
Der Zentralquästor des ZKLV:

gez. H. Küng.

Der Zürcherische Kantonale Lehrerverein

hat mit den beiden Unfallversicherungsgesellschaften Winterthur und Zürich einen Vertrag, wonach bei Abschluss von Unfall- und Haftpflichtversicherungen den Mitgliedern des ZKLV Vorzugsprämien gewährt werden. Der ZKLV erhält ausserdem 5 % der Versicherungsprämien. Der Betrag wird jeweils dem Anna Kuhn-Fonds überwiesen.